



Technische Mitteilung	09b / 005	03.04.2019	 <p>Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Bautechnik e.V.</p>
Brandschutz			
Lüftungsanlagen Notwendige Angaben im Brandschutznachweis			

Rechtliche Situation:	Die Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) beschreibt in Abs. A 2.1.15 die Anforderungen an Lüftungsanlagen in allgemeiner Art ohne weitere Konkretisierung.
Technisch ergänzende Hinweise der Bundesländer:	bislang keine
Bedingungen:	<p>Es handelt sich um eine Lüftungsanlage im Sinne des § 41 MBO. Eine betriebssichere und brandsichere Ausführung wird baurechtlich gefordert.</p> <p>Lüftungsanlagen, die aufgrund der Brandschutzkonzeption besondere Aufgaben erfüllen, müssen im Brandschutznachweis konkret beschrieben werden.</p>
Antworten:	<p>Notwendige Angaben im Brandschutznachweis zu Lüftungsanlagen mit besonderen Brandschutzanforderungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Benennung der Schutzziele nach MBO/Sonderbauverordnungen/ Richtlinien/Brandschutzkonzept (z.B. Zuluftfunktion für die Rauchableitung) - allgemeine Beschreibung der Lüftungsanlage insbesondere Angaben zu den Versorgungsbereichen und der prinzipiellen Lage der Lüftungszentrale(n) / Ventilatoren - Definition der Anforderungen an das Kanalnetz, die Ventilatoren und die brandschutztechnischen Absperrvorrichtungen (Temperatur- / Baustoffklasse, Bauart, Zu- und Abluftvolumenstrom / Luftwechselrate, Energieversorgung, Funktionserhaltverkabelung) - Angaben zu den automatischen / manuellen Steuerfunktionen im Brandfall (z.B. An- oder Abschalten durch BMA) - Anforderungen an die Auslösung von Absperrvorrichtungen (thermisch, durch Rauchmelder oder BMA) - Anforderungen an die Anordnung von Mündungen für Außen- und Fortluft <p>Notwendige Angaben im Brandschutznachweis zu Lüftungsanlagen ohne besondere Brandschutzanforderungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hier genügt allein der Verweis im Brandschutznachweis auf die LBO / Sonderbauverordnungen / -Richtlinien und die MLüAR sowie die Prüfverpflichtung nach MPrüfVO nicht. Es sind die geplanten Lüftungsanlagen sowie die Aufstellorte (ggf. Lüftungszentralen) und die Umsetzung der Anforderungen der MLüAR (Rettungswege, Umfassungsbau- teile, Tragwerke) zu beschreiben. - Zitate dieser Gesetze / Verordnungen und Baubestimmungen sind nicht notwendig. Die Planung hat nach den allg. anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

Technische Mitteilung	09b / 005	03.04.2019	 <p>Bundesvereinigung der Prüfm Ingenieure für Bautechnik e.V.</p>
Brandschutz			
Lüftungsanlagen Notwendige Angaben im Brandschutznachweis			

Hinweise:

Lüftungsanlagen verfügen über Ventilatoren für die Förderung von Zu- und/oder Abluft. Sie dienen der Schaffung hygienischer und thermischer Raumzustände oder nur der Schadstoffabfuhr. Abluftventilatoren und ihre Kanäle als Bestandteil technologischer Prozesse, die Stäube o.ä. fördern, sind keine Lüftungsanlagen im Sinne des Bauordnungsrechts.

Die Installation von Lüftungsanlagen wird für Sonderbauten (z.B. Versammlungsstätten) und Garagen baurechtlich gefordert. Gemäß § 2 MPrüfVO müssen Lüftungsanlagen (ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoß unmittelbar ins Freie be- oder entlüften) durch Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden.

Die notwendigen Angaben zu Lüftungsanlagen gemäß MVV TB beschränken sich auf die bauordnungsrechtliche Beurteilung im Genehmigungsverfahren. Weitere Angaben oder zusätzliche Festlegungen sind möglich. Werden diese außerhalb des Brandschutznachweises und des Genehmigungsverfahrens geführt, bieten diese dem Bauherrn Spielräume zur Veränderung der sicherheitstechnischen Anlage im Lauf der Zeit, ohne eine Anpassung der Baugenehmigung. Beispielsweise können auf diese Weise Änderungen von Normen oder von versicherungsrechtlichen Vorgaben zur Anpassung von technischen Anlagen führen, ohne die Genehmigungsfrage neu aufzuwerfen.

Die Anforderungen der Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht – MPrüfVO bleiben unberührt und auf diese wird explizit hingewiesen. Die frühzeitige Abstimmung des Anlagenkonzeptes mit Prüfsachverständigen für technische Anlagen dient der Planungssicherheit.

Der Brandschutznachweis ist ein bautechnischer Nachweis zur Erlangung der Baugenehmigung. Somit spiegeln die Inhalte des Brandschutznachweises die Planungstiefe zum Zeitpunkt der Baugenehmigung wider. Es ist die Aufgabe der Fachplanung für die technische Ausrüstung mit den Vorgaben des Brandschutznachweises die ausführungsbereite Planung der Lüftungsanlage zu erstellen. Das Ziel ist die Errichtung einer betriebssicheren und brandsicheren Ausführung der Lüftungsanlage.

Abweichungen von Normen oder Regeln für technische Anlagen sind grundsätzlich möglich. Das Einverständnis des Bauherrn zu Abweichungen von Normen bedarf der privatrechtlichen Regelung. Bauordnungsrechtlich sind Abweichungen von Normen insoweit geregelt, als dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik beachtet werden müssen. Einer formalen Nennung im Brandschutznachweis oder Zustimmung bei der Brandschutzprüfung bedürfen Abweichungen von Normen für technische Anlagen nicht.

Durch den Prüfm Ingenieure für Brandschutz wird ausschließlich die Umsetzung der Schutzziele des Brandschutzes aus der MBO bzw. den Konkretisierungen aus den Sonderbauvorschriften geprüft.